



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdingner Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2010-Ba./Sp.

lfd. Nr. 2/2010

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 25. Juni 2010.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Josef Gruber, Penzingerstraße 8, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35	SPÖ
<u>Gemeindevorstände:</u>	Johann Redinger, Kapelln 23	ÖVP
	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
	Johann Hofer, Leoprechting 25	SPÖ
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Hermann Kühberger, Gmeinau 2	ÖVP
	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Anna Kumpfmüller, Leoprechting 5	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 3	ÖVP
	Rudolf Michetschläger, Bachschwölln 43	SPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Josef Lorenz, Laufenbach 48	SPÖ
	Margit Veits, Windten 17	SPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7	FPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Alois Schauer, Höbmansbach 9 für Paul Freund	ÖVP
	Alfred Huber, Oberpramau 5 für Josef Kurz	ÖVP
	Thomas Rossdorfer, Aichbergsiedlung 20 für Josef Kalchgruber	ÖVP
	Thomas Haberl, Leoprechting 61 für Mag. Wolfgang Reisinger	ÖVP
	Alois Ebner, Stoibersiedlung 6 für Maria Fuchs	ÖVP
	Alois Schreiner, Wolfsedt 9 für Martin Scheuringer	ÖVP
	Johann Halas, Igling 8 b für Alois Almesberger	SPÖ
	Richard Breinbauer, Schwendt 19 für Ilse Krottenthaler	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung der erstmals anwesenden Ersatzmitglieder Thomas Haberl, Leoprechting 61, Thomas Rossdorfer, Aichbergsiedlung 20, Alois Schreiner, Wolfseid 9 und Richard Breinbauer, Schwendt 19 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich am 16. Juni 2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Manuela Spitzenberger.

Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 73 (Schauer, Kinossiedlung)

Bgm. Gruber teilt den anwesenden Mandataren mit, dass bei diesem Tagesordnungspunkt die Grundstücke 135/8 und 135/10 KG Taufkirchen von landwirtschaftlich genutztem Grünland in Wohngebiet bzw. Schutzzone im Bauland umgewidmet werden sollen.

Er verliest hierzu folgende Stellungnahme vollinhaltlich:

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Wohngebietserweiterung im Bereich der Kinossiedlung wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines am 22.4.2010 durchgeführten Lokalaugenscheines kein Einwand erhoben, wenn durch eine Schutzzone im Bauland ein entsprechender Waldrandabstand gewährt wird (vgl. Pkt. 14 der Zielsetzungen des rechtswirksamen ÖEK).

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

Von den gemäß § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 73 (Schauer, Kinossiedlung) keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragenen Änderungen vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung über die Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung des Betriebsbaugebietes Laufenbach

Eingangs erwähnt der Vorsitzende, dass im Rahmen der Schlussvermessung des Betriebsbaugebietes Laufenbach (ausgelöst durch die Errichtung der Ringleitung Laufenbach/Maad – Wasserversorgungsanlage BA 06) folgende Ab- und Zuschreibungen von Trennstücken erforderlich sind. Das Vermessungsergebnis weist folgende Veränderungen von öffentlichen bzw. privaten Flächen aus:

Zum einen übernehmen die Ehegatten Alois und Renate Dandler, Laufenbach 8 m² und die Ehegatten Felix und Monika Hainzl, Oberpramau 20 m² jeweils zum Preis von €2,18 aus dem öffentlichen Gut ins Privateigentum.

Weiters tritt Herr Karl Kottbauer, Bachschwölln 13 ebenfalls zum Preis von € 2,18 eine Fläche von 47 m² (Differenz zwischen Ab- und Zuschreibungen) ins öffentliche Gut ab.

Schließlich erwerben die Ehegatten Alois und Maria Auinger, Laufenbach 10 Trennstücke im Ausmaß von 51 m² à € 2,18 im Rahmen der käuflichen Übernahme des alten Feuerwehrhauses Laufenbach.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, wird die Zu- und Abschreibung von öffentlichen/privaten Flächen in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oö. hinsichtlich Neuanschluss einer Gemeindestraße an die Otterbacher Straße

Hierbei handelt es sich laut Bgm. Gruber um einen Neuanschluss einer Gemeindestraße zu den Anwesen in Aichedt 10 (Mittermayr-Niedermayer) und Aichedt 7 (Mairhofer) auf die Otterbacher Straße. Dazu muss mit dem Land Oö. ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.

Da es bei diesem Tagesordnungspunkt zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über den Abschluss dieses Gestattungsvertrages mit dem Land Oö. hinsichtlich Neuanschluss dieser Verkehrsfläche an die Otterbacher Straße abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Errichtung eines Schutzweges auf der B 129 im Bereich des Schulzentrums

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende das Übereinkommen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vollinhaltlich.

GV Hofer erkundigt sich in seiner Wortmeldung, ob der Schutzweg bis Schulanfang fertiggestellt wird.

Anfang Juli soll der Schutzweg markiert und verordnet werden, so Bgm. Gruber.

GV Waizenauer freut sich in seiner Wortmeldung darüber, dass das leidige Thema Schutzweg im Bereich des Schulzentrums endlich positiv erledigt wird.

Die anschließende Abstimmung über den Abschluss des Übereinkommens zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zieht einen einstimmigen, positiven Beschluss nach sich.

Punkt 5.: Ausübung des Einweisungsrechtes für die neu geschaffenen betreubaren Wohnungen sowie Abschluss von Verträgen über die Grundleistungen des betreubaren Wohnens mit den neuen Mietern – Beratung und Beschlussfassung

Dazu übergibt der Vorsitzende das Wort an Vize-Bgm. Spitzenberger. Einleitend berichtet dieser, dass derzeit fünf Wohnungen vergeben werden können, eine Wohnung steht noch zur Verfügung. Die Wohnungsübergabe erfolgt am 15. September 2010 um 11.00 Uhr, fährt Vize-Bgm. Spitzenberger mit seinen Ausführungen fort.

Aufgrund der eingelangten Bewerbungen für betreubare Wohnungen wurde seinerzeit ein Vergabevorschlag – unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien des Landes Oö. und der Wünsche der einzelnen Bewerber – erarbeitet. Daraus ergibt sich folgender Vorschlag für die Einweisungen:

Ehegatten Alois und Franziska Hagn, 4775 Taufkirchen, Kinostiedlung 16	Whg.: 9 (EG)
Ehegatten Johann und Elisabeth Spreitzer, 4792 Münzkirchen, Sebastianstraße 4	Whg.: 10 (EG)
Frau Margarete Kainzbauer, 4975 Suben, Etzelshofen 11	Whg.: 11 (EG)
Frau Ernestine Koller, 4771 Sigharting, Pankerberg 3/2	Whg.: 13 (OG)
Herr Siegfried Gröbner, 4775 Taufkirchen, Inding 9	Whg.: 14 (OG)

In diesem Zusammenhang müssen auch die Verträge über die Grundleistungen des betreubaren Wohnens mit den neuen Mietern beschlossen werden, führt Vize-Bgm. Spitzenberger weiters aus.

Daraufhin stellt Bgm. Gruber den Antrag, für die vorgeschlagenen Personen die Zuweisung der betreubaren Wohnungen vorzunehmen sowie die diesbezüglichen Verträge abzuschließen.

Da es von Seiten des Gremiums zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Abstimmung im Sinne des gestellten Antrages. Daraufhin kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Nachmittagsbetreuung für Schüler in Form einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten

Der Ausschuss für Kindergarten-, Jugend-, Familien-, Senioren und Integrationsangelegenheiten und Soziales hat sich mit dieser Thematik schon vertraut gemacht und ein Konzept erarbeitet, so der Vorsitzende eingangs und gibt das Wort Vize-Bgm. Spitzenberger, seines Zeichens Obmann dieses Ausschusses.

Vize-Bgm. Spitzenberger informiert das Gremium über das Ergebnis der Bedarfserhebung und verliest anschließend den Antrag an den Gemeinderat vollinhaltlich.

ANTRAG

Der Ausschuss für Kindergarten-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten und Soziales kommt in der Sitzung vom 08. Juni 2010 überein, für das Schuljahr 2010/2011, in Form einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten, eine Nachmittagsbetreuung für Schüler einzuführen.

Die **monatlichen Betreuungskosten** lauten wie folgt:

1. zwei Nachmittage pro Woche: € 39,00
2. drei Nachmittage pro Woche: € 55,00
3. vier Nachmittage pro Woche: € 70,00

Die Beschlussfassung hierüber erfolgte einstimmig.

GR Hufnagl befürwortet in seiner Wortmeldung dieses Modell der Nachmittagsbetreuung. Seiner Meinung nach ist es für Familien sehr wichtig, wenn eine Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde angeboten wird.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 7.: *Beratung und Beschlussfassung einer neuen Kindergartenordnung gemäß O.ö. Kinderbetreuungsgesetz sowie einer Tarifordnung gemäß Elternbeitragsverordnung 2008*

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Vorsitzende das Wort neuerlich an Vize-Bgm. Spitzenberger.

Nach einer kurzen Erläuterung verliest dieser die Kindergartenordnung vollinhaltlich (die Änderungen sind in fetter Schrift hervorgehoben).

Kindergartenordnung für den Kindergarten Taufkirchen an der Pram

(geltend ab 01. September 2010)

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39/2007 **in der Fassung der Novelle 2009 LGBL. Nr. 43/2009**, mit dem Sitz in Taufkirchen an der Pram.

II. **Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien werden jeweils vom letzten Freitag im Juli bis zum Beginn des Arbeitsjahres **im September (erster Montag)** festgesetzt. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volks- und Hauptschule in Taufkirchen an der Pram. Bezüglich der Schließung während der Semesterferien **und an sogenannten Zwickeltagen** entscheidet der Kindergartenerhalter auf Grund der Bedarfserhebung im Zusammenwirken mit der Leiterin des Kindergartens **rechtzeitig**.

III. **Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens **wird**

von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.00 Uhr und
am Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr **festgesetzt**.

Mittagessen: 12.00 Uhr
Mittagsruhe: 12.30 bis 13.00 Uhr
2. **Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07.00 bis 07.30 Uhr angeboten.**
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. **Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, **i.d.g.F.** für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr **und im volksschulpflichtigen Alter** geführt.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich **jeweils bis spätestens 31. Mai zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen**.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung.

Der Eintritt während des Jahres ist nach Aussprache mit der Leiterin zum Monatsersten möglich.

- 4. **Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
- 5. Der Rechtsträger entscheidet **bis zum 30. Juni** über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern mit.
- 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Beitragsfreiheit

- 1. **Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.**
- 2. **Für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate, für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind, für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß Kindergartentarifordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 13. Juni 2008 i.d.g.F. zu leisten.**

VI. Kindergartenpflicht

- a) **Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.**
- b) **Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.**
- c) **Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.**
- d) **Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und**
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen.

- e) **Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.**
- f) **Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.**

VII. **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

III. **Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) **der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)**

IX. **Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram **bzw. die Kindergartenleitung** spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 7.45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie zB Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

XI. **Pflichten des Rechtsträger**

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

IX. **Versicherung der Kinder**

Die den Kindergarten besuchenden Kinder werden durch eine Kollektiv-Unfallversicherung, die sich sowohl auf den Kindergarten als auch auf den Transport erstreckt, versichert. Die Jahresprämie leistet die Gemeinde Taufkirchen an der Pram.

Der Bürgermeister:

Nach Abschluss dieser Ausführungen lässt der Vorsitzende über den verlesenen Verordnungsentwurf abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Gebührenordnung für die Sporthalle Taufkirchen an der Pram

Zu diesen Tagesordnungspunkt übergibt Bgm. Gruber das Wort an GV Mittermeier.

Er verliest hierzu die abgeänderte Gebührenordnung für die Sporthalle vollinhaltlich.

GV Hofer stellt in seiner Wortmeldung die Zurverfügungstellung der Turnhalle an Privatpersonen in Frage.

Hierzu entwickelt sich eine kurze Debatte zwischen den Gemeinderatsmitglieder.

Das Gremium kommt zum Entschluss, die Bereitstellung der Turnhalle an Privatpersonen aus der Verordnung zu streichen.

GV Waizenauer begrüßt es in seiner Wortmeldung, dass die Eingangstür zum Turnsaal (Stiege 3) während des Trainingsbetriebes, durch die Absperrung der Stiege zur Hauptschule, nicht mehr verschlossen sein muss.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Abänderung der Gebührenordnung für die Sporthalle Taufkirchen an der Pram in der vorgetragenen Fassung (unter Berücksichtigung der Streichung der Vermietung an Privatpersonen bei Punkt 2 a und b).

Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Richtlinien hinsichtlich Förderung von Haus-, Hof- und Betriebszufahrten

Über Ersuchen des Vorsitzenden trägt GV Redinger, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten und Angelegenheiten für Örtliche Raumplanung und Infrastruktur den Antrag über die Abänderung der Richtlinien hinsichtlich Förderung von Haus-, Hof- und Betriebszufahrten vollinhaltlich vor.

Der Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten und Angelegenheiten der Örtlichen Raumplanung und Infrastruktur der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram kommt in der Sitzung vom 15. April 2010 überein, bei der Förderung für Haus-, Hof- und Betriebszufahrten folgende Änderungen vorzunehmen:

Der Fördersatz für den Unterbau wird mit 3 Euro (bisher 3,50 Euro) bzw. für den Oberbau mit 7 Euro (bisher 7,50 Euro) festgelegt.

Gefördert wird die Fläche der Zufahrt nach m^2 (Länge x Breite). Die Fördergesamtfläche für Haus- und Hofzufahrten ist mit max. $90 m^2$ (bisher $100 m^2$) begrenzt.

Die Förderhöhe für Betriebszufahrten wird mit max. 2.500 Euro (bisher 3.000 Euro) festgesetzt.

Als Zeitpunkt gilt jeweils die Antragstellung bei der Gemeinde Taufkirchen an der Pram.

Diese geänderten Förderungsrichtlinien sollen mit Beschlussfassung in der GR-Sitzung vom 25. Juni 2010 in Kraft treten.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt einstimmig.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über den vorgetragenen Antrag abstimmen.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 10.: Fassung eines Nachtragsbeschlusses über die Aufnahme eines Darlehens für den Liegenschaftsankauf Mühlgasse 1;

Einleitend erinnert der Vorsitzende die Mandatäre an die Beschlussfassung der Darlehensaufnahme in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2009.

Da eine vollinhaltliche Verlesung der Urkunde in der damaligen Sitzung nicht erfolgte, ist eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich.

Anschließend verliest Bgm. Gruber die Darlehensurkunde vollinhaltlich.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, die Aufnahme dieses Darlehens für den Liegenschaftsankauf Mühlgasse 1 bei der Bank Austria zu beschließen.

Die Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme nach sich.

Punkt 11.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 14. Juni 2010 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang GR Hofinger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 14. 06.2010.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 12.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 08; Erd-, Baumeister und Rohrverlegungsarbeiten , maschinelle und elektrische Installation; Auftragsvergabe für das Bauprogramm 2010 an den Bestbieter – Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Gruber informiert die anwesenden Gemeindemandatäre, welche Abschnitte durch die Abwasserbeseitigung BA 08 erschlossen werden.

Für die Arbeiten erfolgte eine Ausschreibung, wobei die Fa. Alpine Bau GmbH mit einer Nettoangebotssumme von €197.402,00 als Bestbieter hervorging.

Da es seitens des Gremiums zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die Auftragsvergabe hinsichtlich Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 – Bauprogramm 2010 an die Fa. Alpine Bau GmbH abstimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt daraufhin einstimmig im Sinne des gestellten Antrages.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung des Heimatbuches (Moserbauer Druck & Verlag)

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Vorsitzende über den letzten Stand der Arbeiten zur Erstellung des Heimatbuches.

Er betont weiters, dass 2.000 Stück Heimatbücher zu je 520 Seiten zu einem Angebotspreis von €48.230,00 in Auftrag gegeben werden müssten. Parallel zum Heimatbuch entsteht eine Häuserchronik, von dieser sollten 1.500 Stück mit je 168 Seiten zu einem Angebotspreis von €16.550,00 gefertigt werden.

Der Verkauf des Heimatbuches wäre mit € 36,00 und der Häuserchronik mit € 12,00 vorgesehen, so Bgm. Gruber. Es gibt bereits eine Förderungszusage vom Land Oberösterreich in Höhe von €10.000,00.

Die Präsentation des Heimatbuches ist mit 24. September 2010 datiert, so der Vorsitzende weiters.

Nachdem es von Seiten der Mandatäre zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung des Heimatbuches durch die Firma Moserbauer Druck & Verlag abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Ermäßigung der Kommunalsteuer an das Restaurant Maaderhof (Demelbauer & Redinger)

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende ein Ansuchen um Wirtschaftsförderung von Herrn Demelbauer & Redinger Restaurant Maader Hof.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, schlägt Bgm. Gruber die Gewährung der ortsüblichen Förderung in Form einer Ermäßigung der Kommunalsteuerbemessung von 3 % auf 2 % für fünf Jahre, beginnend mit 01.01.2011, vor.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 15.: Vereinbarung mit der Marktgemeinde Andorf hinsichtlich Einrichtung von Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträgen – Beratung und Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Andorf wird in den Jahren 2010 – 2012 die Hauptschule generalsanieren. Es liegt hierzu auch ein entsprechender Finanzierungsplan vor, beginnt Bgm. Gruber seine Ausführungen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 - 2016	Gesamt in EURO
(Bank-)Darlehen		465.380						465.380
Landeszuschuss					50.000	200.000	550.000	800.000
Bedarfszuweisung					50.000	200.000	550.000	800.000
Summe in EURO	0	465.380	0	0	100.000	400.000	1.100.000	2.065.380

Der Sanierungskostenanteil von vorläufig rd. € 465.000-- wird im Zeitraum von 2010 bis 2016 bei der Berechnung der Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge berücksichtigt. Der zu erwartende zusätzliche Gastschulbeitrag für diese Sanierungskosten wird auf Basis der derzeitigen Schülerzahlen mit rd. € 240,-- pro Schüler und Jahr prognostiziert.

Gemäß den Bestimmungen des Pflichtschulorganisationsgesetzes ist bei Schulsanierungen eine Umlegung der Kosten auf den laufenden Schulerhaltungsaufwand möglich. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Seitens der Marktgemeinde Andorf liegt nun ein solcher Vereinbarungsentwurf für die Sanierung der Hauptschule vor.

Der Vorsitzende trägt diesen Vereinbarungsentwurf vollinhaltlich vor. Der Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen.

Nach diesen Informationen kommt es, ohne weitere Wortmeldung, zur einstimmigen Beschlussfassung betreffend Vereinbarung mit der Marktgemeinde Andorf hinsichtlich Entrichtung von Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträgen.

Punkt 16.: Allfälliges

Bgm. Gruber informiert die Mandatare über ein E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Möglichkeit der Weiterleitung der Mailadressen der Gemeinderäte für den Newsletter des Sozialhilfverbandes. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Weiters informiert er über folgende Themen:

- v Urteil Pramsteg
- v Termin mit den Firmen Toro und Weißhaidinger – Mängelbehebung Gangbereich der Hauptschule
- v SHV Verbandssammlung
- v Verschiedene Personalangelegenheiten

Hufnagl Maria – provisorische Kochstellenleitung ab September 2010
(durch Pensionierung von Aloisia Gruber)

Seidl Maria (ab 01. November 2010 in Pension), Hufnagl Angela und Maria, Froschauer Monika – alle vier waren über die Aktion 4000 bei der Marktgemeinde beschäftigt – dadurch hat sich die Gemeinde ca. €15.000,00 Personalkosten erspart.

- v Leader Förderung für Heimatmuseum – Direktförderung von €65.000,00
Unterrichtsministerium Förderung von €20.000,00

GR Halas lädt das Gremium zum Stöblturnier am 17. Juli 2010 beim Stoiber herzlich ein.

GV Redinger spricht ebenfalls eine Einladung zum Grillfest der ÖVP-Fraktion am 27. Juni 2010 aus.

GV Waizenauer weist in seiner Wortmeldung auf den schlechten Zustand der Filialkirche in Wagholming hin und sieht einen unbedingten Handlungsbedarf. Er hofft auf baldige Behebung dieser Mängel.

GV Waizenauer lädt weiters die Gemeinderäte am 31. Juli 2010 zur Go-Kart-Ortsmeisterschaft und am 01. August 2010 zum Mittagstisch der FPÖ-Fraktion ein.

Eine Anfrage von GR Gahbauer bezieht sich auf die Bezeichnung „Amtliche Mitteilung“ bei Aussendungen z.B. beim Flugblatt betreffend WM 2010 (Public viewing).

Bgm. Gruber betont in seiner Wortmeldung, dass die Marktgemeinde Taufkirchen Veranstalter ist und daher die Bezeichnung Amtliche Mitteilung gerechtfertigt ist.

Vize-Bgm. Spitzenberger erläutert dazu, dass eine Amtliche Mitteilung jeder Haushalt erhält, auch wenn er auf die Werbung verzichtet.

Abschließend wünscht Bgm. Gruber allen Gemeindemandataren einen erholsamen Urlaub.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Gruber um 20.00 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

